

431 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Bericht
des
Ausschusses für Verkehrswesen
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 369 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.

Durch den Gesetzentwurf soll die auf Grund des § 73 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852 (Eisenbahnbetriebsordnung), bestehende Generalinspektion der Eisenbahnen aufgelöst werden.

Wenn auch seinerzeit die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde zur Wahrung der Sicherheit des Betriebes durch die einfachen, technisch unzulänglichen und noch nicht durchgebildeten Betriebsmittel und Einrichtungen, durch das Fehlen von entsprechend ausgebildeten Personal und durch den Mangel an Erfahrungen im Eisenbahnbetrieb begründet war, so trifft dies schon lange und insbesondere heute nicht mehr zu. Die Überwachungstätigkeit dieser Behörde war während der rasch fortschreitenden Entwicklung des Staatsbahn-, insbesondere aber des Privatbahnhanges auch deshalb notwendig, weil besonders die Privatbahnen eine möglichst ertragreiche, nicht immer mit der Betriebsicherheit in Einklang zu bringende Betriebs sicherheit anstrebten.

Aus diesem Grunde musste die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen auch nach der im Jahre 1896 erfolgten Errichtung des Eisenbahnministeriums als Hilfsorgan desselben weiter bestehen.

Nach Abschluß der Verstaatlichung der Nordbahn, Nordwestbahn, Staatseisenbahngesellschaft etc. war zwar die Tätigkeit der k. k. Generalinspektion bedeutend vermindert, aber an eine Auflösung derselben konnte nicht geschritten werden, da die Aufgaben des Eisenbahnministeriums durch eben diese Verstaatlichung, als auch durch die Erbauung der neuen Alpenbahnen die Übernahme sämtlicher Agenden der Generalinspektion ungeheuer angewachsen waren.

Infolge der durch die staatliche Umwälzung erfolgte Verminderung des nun für diese Behörde in Betracht kommenden Reizes auf etwa ein Viertel seines früheren Umfangs entfallen nunmehr die sachlichen Gründe für den Bestand der Generalinspektion der Eisenbahnen. Da das Staatsamt für Verkehrswesen demnach dieses Hilfsorgans zur Ausübung der ihm übertragenen Geschäfte nicht mehr bedarf, erscheint es zur Anpassung an die neuen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates geboten, die Generalinspektion der Eisenbahnen aufzulassen und deren Obliegenheiten in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen einzubeziehen.

Der Ausschuß hat sich auch dahin ausgesprochen, daß aus den Kreisen der Arbeiter, Diener, Unterbeamten und Beamten Vertrauensmänner herangezogen werden mögen, welche durch das Staatsamt für Verkehrswesen für den Betrieb und die Sicherheit, als ebenso die sanitären Verhältnisse überwachende Organe verwendet werden. Es ist dies eine alte Forderung des gesamten Personals, welche durch die Auflösung der Generalinspektion im Interesse des Personals und Betriebes erfüllt werden muß.

2

431 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Der Ausschuss hat sich mit sämtlichen Bestimmungen des Entwurfs bis auf § 3 einverstanden erklärt; die beantragte Änderung im § 3 des Entwurfs ist damit begründet, daß zur Durchführung der im § 2 genannten Bestimmungen ein Zeitraum von acht Wochen erforderlich ist, daher die Auflösung der Generalinspektion erst mit 1. Jänner 1920 in Kraft treten kann.

Der Ausschuss für Verkehrswesen stellt daher den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Verkehrswesen beschlossenen Fassung die Genehmigung erteilen.“

Wien, 15. Oktober 1919.

Josef Tomischik,
Öhmann.

Kajetan Weiser,
Berichterstatter.

431 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

3

G e s e z

vom 1919,

betreffend

Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die auf Grund des § 73 der Kaiserlichen Verordnung vom 18. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852 (Eisenbahnbetriebsordnung), bestehende Generalinspektion der Eisenbahnen wird aufgelöst.

§ 2.

Alle nach den Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung und der Dienstinstruktion für die Generalinspektion der Eisenbahnen sowie alle auf Grund der sonstigen in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen, Vorschriften, Instruktionen, Erlasse und dergleichen bisher in den Wirkungskreis der Generalinspektion der Eisenbahnen fallenden Obliegenheiten sind vom Tage der Auflösung dieser Behörde angesangen vom Staatsamte für Verkehrswesen zu besorgen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft.

§ 4.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Verkehrswesen betraut.